

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 1973

Nummer 5

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	9. 1. 1973	Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung – LVO) . . . . .	30

20301

**Verordnung  
über die Laufbahnen der Beamten  
im Lande Nordrhein-Westfalen  
(Laufbahnverordnung — LVO)**

**Vom 9. Januar 1973**

**Inhaltsübersicht**

	§§
<b>Abschnitt I: Einleitende Vorschriften . . . . .</b>	1 bis 13
<b>Abschnitt II: Laufbahnbewerber</b>	
1. Gemeinsame Vorschriften . . . . .	14 und 15
2. Einfacher Dienst . . . . .	16 bis 18
3. Mittlerer Dienst	
3.1 Allgemeines . . . . .	19 bis 23
3.2 Beamte besondere Fachrichtungen . . . . .	24 und 25
4. Gehobener Dienst	
4.1 Allgemeines . . . . .	26 bis 31
4.2 Beamte besonderer Fachrichtungen . . . . .	32 bis 35
5. Höherer Dienst	
5.1 Allgemeines . . . . .	36 bis 41
5.2 Beamte besonderer Fachrichtungen . . . . .	42 bis 44
<b>Abschnitt III: Andere Bewerber . . . . .</b>	45 bis 47
<b>Abschnitt IV: Fortbildung . . . . .</b>	48
<b>Abschnitt V: Besondere Vorschriften für Lehrer</b>	
1. Gemeinsame Vorschriften . . . . .	49 bis 54
2. Lehrer an allgemeinbildenden Schulen . . . . .	55 bis 57
3. Lehrer an berufsbildenden Schulen . . . . .	58 bis 62
4. Lehrer an Sonderschulen . . . . .	63
5. Lehrer an Fachhochschulen und an Gesamthochschulen . . . . .	64 bis 66
<b>Abschnitt VI: Besondere Vorschriften für Beamte der Gemeinden und Gemeindevverbände</b>	
1. Allgemeines . . . . .	67 bis 70
2. Mittlerer Dienst . . . . .	71 und 72
3. Gehobener Dienst . . . . .	73 und 74
4. Höherer Dienst . . . . .	75 und 76
5. Leiter von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben . . . . .	77
6. Lehrer und Leiter an Verwaltungs- und Sparkassenschulen . . . . .	78
<b>Abschnitt VII: Besondere Vorschriften für Beamte der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts . . . . .</b>	79 und 80
<b>Abschnitt VIII: Übergangs- und Schlußvorschriften</b>	
1. Allgemeines . . . . .	81 bis 85
2. Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen und Richter . . . . .	86 bis 94
3. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen . . . . .	95
4. Inkrafttreten . . . . .	96

Anlage 1: Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des mittleren Dienstes

Anlage 2: Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des gehobenen Dienstes

Anlage 3: Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des höheren Dienstes

Auf Grund des § 15 Abs. 1, des § 35 Abs. 2 Satz 2 und des § 92 Abs. 1 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 192), des § 4 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 146), sowie des § 15 Abs. 1 und des § 16 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134), wird verordnet:

## Abschnitt I

### Einleitende Vorschriften

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf

1. die Hochschullehrer, die Direktoren der Institute für Leibesübungen, die Akademischen Räte, die wissenschaftlichen Assistenten und die Lektoren im Beamtenverhältnis auf Widerruf an wissenschaftlichen Hochschulen und an Gesamthochschulen, die Fachhochschullehrer an Gesamthochschulen und an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen sowie die Professoren und die Dozenten an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen,
2. die kommunalen Wahlbeamten und diejenigen Beamten auf Zeit der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für deren besoldungsrechtliche Eingruppierung durch Rechtsverordnung Richtlinien erlassen sind,
3. die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren,
4. die Polizeivollzugsbeamten.

#### § 2

##### Grundsatz

Bei Einstellung, Anstellung und Beförderung der Beamten ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen zu entscheiden.

#### § 3

##### Begriffsbestimmungen

(1) Die Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.

(2) Die Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung aufgeführt oder dessen Amtsbezeichnung gemäß § 92 Abs. 1 des Landesbeamten gesetzes festgesetzt ist.

(3) Beförderung ist eine Ernennung unter Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten

- a) ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird,
- b) während der Probezeit Dienstbezüge einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt gewährt werden,
- c) ein anderes Amt mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe verliehen wird.

Amtszulagen gelten als Bestandteile des Grundgehaltes.

#### § 4

##### Ordnung der Laufbahnen

(1) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen; zur Laufbahn gehören auch der Vorbereitungsdienst und die Probezeit.

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes. Die Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe bestimmt sich nach dem Eingangsamt.

(3) Eingangsamt der Laufbahn ist, sofern sich aus der Besoldungsordnung A des Landes oder besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt,  
im einfachen Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2,  
im mittleren Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 5, im gehobenen Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 9, im höheren Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage nach Nummer 18 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen.

Die obersten Dienstbehörden können im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister für einzelne Laufbahnen eine andere Regelung treffen.

(4) Die obersten Dienstbehörden ordnen die Laufbahnen für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister. Sind Ämter einer Laufbahn im Geschäftsbereich mehrerer oberster Dienstbehörden vorhanden, bestimmt der Innenminister die oberste Dienstbehörde, die für die Ordnung dieser Laufbahn zuständig ist.

(5) Amtsbezeichnungen einer Laufbahn dürfen für Ämter einer anderen Laufbahn nur mit Zustimmung des Innenministers und des Finanzministers verwendet werden.

#### § 5

##### Befähigung

(1) Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn

- a) durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes und durch Bestehen der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung,
- b) nach den Vorschriften über Beamte besonderer Fachrichtungen,
- c) nach den Vorschriften über Aufstiegsbeamte.

(2) Andere Bewerber müssen die Befähigung für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben; sie wird durch den Landespersonalausschuß, für die in § 38 Abs. 1 des Landesbeamten gesetzes bezeichneten Beamten durch die Landesregierung festgestellt.

(3) Mit dem Erwerb der Befähigung nach Absatz 1 Buchstabe c oder der Feststellung der Befähigung nach Absatz 2 ist der Erwerb der kraft Gesetzes für bestimmte Ämter geforderten Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst nicht verbunden.

#### § 6

##### Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe

(1) Wer die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, darf in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt oder übernommen werden, wenn er als Laufbahnbewerber nach

- a) § 5 Abs. 1 Buchstabe a das 35., als Schwerbeschädigter das 43. Lebensjahr,
- b) § 5 Abs. 1 Buchstabe b das 40. Lebensjahr

noch nicht vollendet hat. Bei einem Inhaber eines Eingliederungsscheins oder eines Zulassungsscheins gilt in Fällen des Buchstabens a die Höchstaltersgrenze nicht als überschritten, wenn er unverzüglich nach Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Laufbahnprüfung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt oder über-

nommen wird und er bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

(2) Andere Bewerber dürfen eingestellt werden, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### § 7 Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich Laufbahnbewerber nach Erwerb, andere Bewerber nach Feststellung der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen.

(2) Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, im Rahmen der Entwicklungshilfe, im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage und der kommunalen Spitzenverbände sowie als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist, können auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat; die Vorschriften über Mindestprobezeiten bleiben unberührt.

(3) Abgesehen von Fällen des Absatzes 2 gelten Zeiten einer Beurlaubung oder Erkrankung von mehr als drei Monaten nicht als Probezeit. Ist bei Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde, bei Landesbeamten außerdem mit Zustimmung des Innenministers und des Finanzministers, festgestellt worden, daß der Urlaub überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, so kann die Zeit des Urlaubs auf die Probezeit angerechnet werden; die Vorschriften über Mindestprobezeiten bleiben unberührt.

(4) Ist während der Probezeit die Arbeitszeit einer Beamtin insgesamt um mehr als ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt worden, verlängert sich die Probezeit um ein Drittel.

(5) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Sie darf jedoch insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten. Beamte, die sich nicht bewähren, sind zu entlassen; sie können mit ihrer Zustimmung in die nächstniedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Interesse vorliegt.

### § 8

#### Dienstbezeichnung vor der Anstellung

(1) Bis zur Anstellung führen die Beamten als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“.

(2) Der Beamte darf vor der Anstellung als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung eines Beförderungsamtes mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“ erst führen, wenn der Landespersonalausschuß für die Anstellung in diesem Beförderungsamts eine Ausnahme von § 25 des Landesbeamten gesetzes zugelassen hat.

(3) Der Innenminister kann im Einvernehmen mit der beteiligten obersten Dienstbehörde andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

### § 9

#### Anstellung

(1) Nach Bewährung in der regelmäßigen oder im Einzelfall festgesetzten Probezeit soll der Beamte angestellt werden. Die Anstellung ist nur im Eingangsamt einer Laufbahn zulässig.

(2) Wird ein Beamter unter Berücksichtigung seines Wehrdienstes angestellt, so dauert die Probezeit fort (§ 9 Abs. 7 Satz 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes, § 8 a Abs. 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes).

(3) Das Beamtenverhältnis auf Probe besteht auch nach Bewährung in der Probezeit und nach der Anstellung fort, bis es in ein solches auf Lebenszeit umgewandelt wird (§ 9 des Landesbeamten gesetzes).

### § 10 Beförderung

(1) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Regelmäßig zu durchlaufen sind die Ämter einer Laufbahn, die im Besoldungsgesetz unterschiedlichen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A zugeordnet sind; Abweichungen bestimmt

1. bei Beamten des Landes die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister,
2. bei Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde, bei Lehrern außerdem im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde.

Ob ein Amt der Besoldungsordnung B regelmäßig zu durchlaufen ist, bestimmen die in Satz 2 Halbsatz 2 genannten Behörden.

(2) Eine Beförderung ist, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, nicht zulässig

- a) während der Probezeit,
- b) vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht regelmäßig zu durchlaufen war (Absatz 1),
- c) innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze.

### § 11 Dienstzeit

(1) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe.

(2) Anzurechnen sind

1. Zeiten, die über die regelmäßige oder im Einzelfall festgesetzte Probezeit hinaus geleistet sind,
2. Zeiten zur Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes, zur Teilnahme an Wehrübungen oder zur Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr, die zu einer Verzögerung bei der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe geführt haben,
3. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Lehrer an Schulen, die nach besonderer Rechtsvorschrift öffentliche Schulen sind oder als solche gelten, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat und die Zeit nicht bereits auf die Probezeit angerechnet worden ist,
4. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit an Ersatzschulen, die Lehrer als Planstelleninhaber geleistet haben.

(3) Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge von mehr als einem Monat jährlich gelten nicht als Dienstzeiten. Anzurechnen sind

1. bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn dieser überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient und das Vorliegen dieser Voraussetzung bei Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde, bei Landesbeamten außerdem mit Zustimmung des Innenministers und Finanzministers, festgestellt worden ist,
2. bis zur Dauer von insgesamt vier Jahren die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn dieser zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landtage als wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer erteilt wurde,
3. die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn dieser zur Ausübung einer Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen, im Auslandsschuldenst oder im Ersatzschuldenst oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe erteilt wurde.

(4) § 24 Satz 1 des Landesbeamten gesetzes bleibt unberührt.

### § 12 Laufbahnwechsel

(1) Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) Die von einem Laufbahnbewerber erworbene Befähigung für eine Laufbahn kann als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn anerkannt werden. Laufbahnen gelten als einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und wenn die Befähigung für diese Laufbahnen eine im wesentlichen gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzt oder die Befähigung für die eine Laufbahn auch auf Grund der Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit in der anderen Laufbahn durch Unterweisung erworben werden kann. Bestehen innerhalb einer Laufbahngruppe Sonderlaufbahnen, zu denen regelmäßig nur Bewerber zugelassen werden, die bereits die Befähigung für die allgemeine Laufbahn der gleichen Fachrichtung ihrer Laufbahngruppe auf Grund der vorgeschriebenen Ausbildung erlangt haben, so gelten die allgemeine Laufbahn und die Sonderlaufbahn als einander gleichwertig. Die Anerkennung nach Satz 1 ist nicht zulässig, wenn für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

(3) Kann von einem Laufbahnbewerber die Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn nur durch erfolgreiche Ableistung einer Unterweisungszeit erworben werden, so soll die Unterweisungszeit mindestens ein Drittel des für die neue Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes betragen. Während der Unterweisungszeit ist der Beamte in die Aufgaben der neuen Laufbahn einzuführen. Die oberste Dienstbehörde kann die Ablegung einer Ergänzungsprüfung zum Nachweis der Befähigung für die neue Laufbahn verlangen. Dem Beamten darf ein Amt der neuen Laufbahn erst nach Erwerb der Befähigung für diese Laufbahn verliehen werden.

(4) Über die Anerkennung der Befähigung (Absatz 2 Satz 1) entscheidet die für die Ordnung der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde; sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(5) Für den Aufstieg von einer Laufbahn in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung gelten die §§ 23, 30 und 40.

### § 13

#### Erleichterungen für Schwerbeschädigte

(1) Bei der Einstellung von Schwerbeschädigten darf nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden.

(2) Im Prüfungsverfahren sind den Körperbehinderten auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

(3) Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbeschädigter ist die Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Beschädigung zu berücksichtigen.

### Abschnitt II Laufbahnbewerber

#### 1. Gemeinsame Vorschriften

##### § 14

#### Vorbereitungsdienst

(1) Die Bewerber werden als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, eingestellt.

(2) Die Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter“, in den Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Referendar“ mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz. Der Innenminister kann im Einvernehmen mit der beteiligten obersten Dienstbehörde andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

### § 15 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können nach den besonderen Erfordernissen in bestimmten Laufbahnen für die Einstellung Mindest- und Höchstaltersgrenzen festgesetzt werden; außerdem kann über die Mindestforderungen in der Vorbildung hinausgegangen werden. Neben dieser Vorbildung können in bestimmten Laufbahnen weitere Kenntnisse, insbesondere die Kenntnis fremder Sprachen und die Beherrschung einer Kurzschrift sowie des Maschinenschreibens gefordert werden. Die Ableistung einer Verwaltungslehrzeit (Verwaltungspraktikum) kann verlangt werden.

(2) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann die Ablegung einer Zwischenprüfung während des Vorbereitungsdienstes vorgeschrieben werden. Beamte, die die Zwischenprüfung endgültig nicht bestehen, sind zu entlassen.

(3) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können zulassen, daß Prüfungsleistungen bereits während des Vorbereitungsdienstes abgenommen werden.

(4) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann die Zulassung zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn von dem Bestehen einer Vorprüfung abhängig gemacht werden. Es kann ferner bestimmt werden, daß Beamte des mittleren technischen Dienstes zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes nur zugelassen werden, wenn sie das für die Laufbahn erforderliche Studium einer Fachhochschule mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder das Abschlußzeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule für Bauwesen oder für Maschinenwesen oder anderen höheren technischen Fachschule besitzen. Für die Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes können Höchstaltersgrenzen vorgeschrieben werden.

(5) Auf Sonderlaufbahnen innerhalb einer Laufbahngruppe, zu denen regelmäßig nur Bewerber zugelassen werden, die bereits die Befähigung für die allgemeine Laufbahn der gleichen Fachrichtung ihrer Laufbahngruppe auf Grund der vorgeschriebenen Ausbildung erlangt haben, finden die Vorschriften dieses Abschnittes nur insoweit Anwendung, als die Bewerber nicht bereits in der allgemeinen Laufbahn die Voraussetzungen für die Anstellung erfüllt haben. Für die Zulassung zu Sonderlaufbahnen können Höchstaltersgrenzen vorgeschrieben werden; außerdem kann über die Mindestforderungen in der Vorbildung hinausgegangen werden.

(6) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind für die Bewertung der Prüfungsleistungen in Laufbahnprüfungen und für die Prüfungsnoten folgende Noten vorzuschreiben:

sehr gut (1)	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut (2)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3)	= eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Es darf vorgesehen werden, daß bei einer nicht bestandenen Prüfung das Ergebnis „nicht bestanden“ lautet. Die Prüfungsnote „mit Auszeichnung bestanden“ kann

für die Laufbahnen, in denen sie bisher üblich war, zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen weiter verwendet werden. In den Laufbahnen, für deren Ordnung der Justizminister zuständig ist, können in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen an Stelle der in Satz 1 genannten Noten die Prüfungsnoten des Juristenausbildungsgesetzes vorgeschrieben werden.

## 2. Einfacher Dienst

### § 16

#### Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt.

(2) In Laufbahnen des einfachen technischen Dienstes sind neben der allgemeinen Vorbildung die vorgeschriebenen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen durch Zeugnisse über

a) die Gesellenprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung entsprechenden Handwerk (§ 31 der Handwerksordnung) oder eine entsprechende Abschlußprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes,

b) eine entsprechende praktische Tätigkeit.

### § 17

#### Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens sechs Monate.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst können auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann für bestimmte Laufbahnen Prüfungen vorschreiben.

(4) Beamte, die das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, sind zu entlassen.

### § 18

#### Probezeit

(1) Die Probezeit dauert ein Jahr.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, können auf die Probezeit angerechnet werden.

## 3. Mittlerer Dienst

### 3.1 Allgemeines

### § 19

#### Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt.

(2) Wer eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt und mindestens fünf Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden, kann in den Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren Dienstes auch dann eingestellt werden, wenn für die Laufbahn ein höherer Vorbildungsstand oder die Ableistung einer Verwaltungslehrzeit gefordert wird.

(3) In Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes sind neben der allgemeinen Vorbildung die vorgeschriebenen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen durch Zeugnisse über

a) mindestens die Gesellenprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung entsprechenden Handwerk (§ 31 der Handwerksordnung) oder eine entsprechende Abschlußprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes,

bildungsgesetzes und — soweit dies für einzelne Laufbahnen erforderlich ist — eine anschließende praktische Tätigkeit von höchstens einem Jahr,

- b) den erfolgreichen Besuch einer Fachschule,
- c) eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit, die der Laufbahn förderlich ist.

### § 20

#### Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr und sechs Monate.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, ange-rechnet werden,

- a) insoweit, als der Vorbereitungsdienst ein Jahr und sechs Monate übersteigt,
- b) wenn der Bewerber die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 erfüllt;

in diesen Fällen dauert der Vorbereitungsdienst mindestens drei Monate.

### § 21

#### Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen.

(2) Bei Beamten, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

(3) Beamten, die die Prüfung nicht oder endgültig nicht bestehen, kann die Befähigung für eine Laufbahn des einfachen Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen; in diesen Fällen treten die Rechtsfolgen nach Absatz 2 nicht ein.

### § 22

#### Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre. Sie kann bei besonderer dienstlicher Bewährung für Beamte, die die Laufbahnprüfung „sehr gut“ bestanden haben, bis zu einem Jahr, und für Beamte, die die Laufbahnprüfung „gut“ bestanden haben, bis zu acht Monaten gekürzt werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat.

(3) Es sind mindestens sechs Monate als Probezeit zu leisten.

### § 23

#### Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des einfachen Dienstes können nach der Anstellung zu einer Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Leistungen für den mittleren Dienst geeignet sind. Die Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens sechs Monate.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung abzulegen.

(4) Ein Amt der Laufbahn des mittleren Dienstes darf den Aufstiegsbeamten erst verliehen werden, wenn sie sich in den Aufgaben des mittleren Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit beträgt mindestens drei Monate und soll ein Jahr nicht überschreiten.

(5) § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 gilt beim Aufstieg hinsichtlich der Ämter der Laufbahnguppe des einfachen Dienstes nicht.

## 3.2 Beamte besonderer Fachrichtungen

## § 24

## Ordnung und Befähigungsanforderungen

(1) Die Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des mittleren Dienstes ergeben sich mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 genannten Laufbahnen aus der Anlage 1. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung an, die den Erwerb der Befähigung nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a vorschreibt, ist die Einstellung solcher Bewerber nicht mehr zulässig, die ihre Befähigung nach den Vorschriften über Beamte besonderer Fachrichtungen erworben haben; die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann für eine Übergangszeit hiervon abweichen.

(2) Von den Bewerbern sind mindestens zu fordern:

1. der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder ein entsprechender Bildungsstand,
2. die Gesellenprüfung in einem Handwerk (§ 31 der Handwerksordnung) oder eine entsprechende Abschlußprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes, die der Laufbahn des Bewerbers entspricht,
3. nach Bestehen der Prüfung eine zweijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst.

(3) Die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Sozialarbeit besitzt, wer nach einer zweijährigen Ausbildung die Abschlußprüfung an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit oder Wohlfahrtschule bestanden hat und die staatliche Anerkennung besitzt.

(4) Die Befähigung für die Laufbahn des Pflegedienstes in Landeskrankenhäusern und psychiatrischen Fachkliniken besitzt, wer

1. eine vom Innenminister anerkannte psychiatrische Pflegeprüfung oder die Prüfung in der Krankenpflege nach § 13 des Krankenpflegegesetzes bestanden hat,
2. nach Bestehen der Prüfung eine vierjährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit und eine einjährige aufsichtführende Tätigkeit im Pflegedienst ausgeübt hat.

(5) Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann weitere Nachweise verlangen.

## § 25

## Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die über die für den Erwerb der Befähigung vorgeschriebene Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit hinaus geleistet sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat.

(3) Es sind mindestens sechs Monate als Probezeit zu leisten.

## 4. Gehobener Dienst

## 4.1 Allgemeines

## § 26

## Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt.

(2) Wer eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt und mindestens fünf Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden, kann in den Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des geho-

benen Dienstes auch dann eingestellt werden, wenn für die Laufbahn ein höherer Vorbildungsstand oder die Ableistung eines Verwaltungspraktikums gefordert wird.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister stellen im Einvernehmen mit dem Kultusminister fest, unter welchen Voraussetzungen ein dem erfolgreichen Besuch einer Realschule entsprechender Bildungsstand als nachgewiesen gilt.

(4) In der Laufbahn des gehobenen Forstdienstes ist das Abschlußzeugnis einer vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Innenminister anerkannten Forstschule nachzuweisen.

(5) In Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes ist das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule in einer technischen Fachrichtung oder das Abschlußzeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule oder anderen höheren technischen Fachschule nachzuweisen.

## § 27

## Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre.

(2) Nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung können angerechnet werden:

1. bis zu einem Jahr:  
in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln;
2. bis zu zwei Jahren:  
in Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes
- 2.1 Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für den Besuch einer Fachhochschule, einer Ingenieurschule oder anderen höheren technischen Fachschule sind,
- 2.2 Zeiten im Sinne der Nummer 1;
3. darüber hinaus:
  - a) in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes Zeiten als Angestellter unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 2,
  - b) in Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes Zeiten von mindestens fünfjähriger Dauer als Angestellter im öffentlichen Dienst.

(3) Anrechenbare Zeiten von mehr als 30 Monaten bleiben unberücksichtigt.

## § 28

## Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen.

(2) Bei Beamten, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

(3) Beamten, die die Prüfung nicht oder endgültig nicht bestehen, kann die Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen; in diesen Fällen treten die Rechtsfolgen nach Absatz 2 nicht ein.

## § 29

## Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann bei besonderer dienstlicher Bewährung für Beamte, die die Laufbahnprüfung „sehr gut“ bestanden haben, bis zu einem Jahr und drei Monaten, und für Beamte, die die Laufbahnprüfung „gut“ bestanden haben, bis zu zehn Monaten gekürzt werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat.

(3) In Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes kann die Probezeit für Inhaber des Abschlußzeugnisses einer Fachhochschule oder einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule oder anderen höheren technischen Fachschule um ein Jahr gekürzt werden.

(4) Es ist mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten.

### § 30

#### Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des mittleren Dienstes können zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie

1. eine Dienstzeit (§ 11) von vier Jahren zurückgelegt haben,
2. nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Leistungen für den gehobenen Dienst geeignet sind.

Die Dienstzeit (Satz 1 Nr. 1) kann gekürzt werden

- a) bei Beamten des mittleren Dienstes, für die allgemein eine längere als die in Absatz 2 Satz 2 bestimmte Einführungszeit vorgeschrieben ist, um die über die Mindesteinführungszeit hinaus zu leistende Zeit,
- b) bei Beamten des mittleren Dienstes, die die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst mindestens „gut“ bestanden haben, um ein Jahr.

Die Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes in der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens zwei Jahre.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung abzulegen.

(4) Ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes darf den Aufstiegsbeamten erst verliehen werden, wenn sie sich in den Aufgaben des gehobenen Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit beträgt mindestens drei Monate und soll ein Jahr nicht überschreiten.

(5) § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 gilt beim Aufstieg hinsichtlich der Ämter der Laufbahnguppe des mittleren Dienstes nicht.

### § 31

#### Beförderung

Ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 11) von acht Jahren zurückgelegt haben.

#### 4.2 Beamte besonderer Fachrichtungen

### § 32

#### Ordnung und Befähigungsanforderungen

(1) Die Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des gehobenen Dienstes ergeben sich mit Ausnahme der in § 34 genannten Laufbahnen aus der Anlage 2. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung an, die den Erwerb der Befähigung nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a vorschreibt, ist die Einstellung solcher Bewerber nicht mehr zulässig, die ihre Befähigung nach den Vorschriften über Beamte besonderer Fachrichtungen erworben haben; die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann für eine Übergangszeit hiervon abweichen.

(2) Von den Bewerbern sind als Befähigung mindestens zu fordern:

1. das Abschlußzeugnis einer der in Absatz 3 genannten Bildungseinrichtungen,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit nach dem erfolgreichen Besuch der betreffenden Bildungseinrichtung, die der Vorbildung des Bewerbers entspricht und die ihm die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung der Aufgaben seiner Laufbahn vermittelt hat.

Anlage 2

(3) Bildungseinrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 sind

- a) Fachhochschulen und Bibliothekar-Lehrinstitute,
- b) Ingenieurschulen und Bergschulen, die vom Innenminister anerkannt sind, höhere Fachschulen für ländliche Hauswirtschaft, höhere Landbauschulen und höhere Lehranstalten für Gartenbau, die vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und vom Innenminister anerkannt sind, sowie höhere Wirtschaftsfachschulen, höhere Fachschulen für Sozialarbeit, Wohlfahrtsschulen mit einer mindestens zweijährigen Ausbildung, höhere Fachschulen für Sozialpädagogik und höhere Fachschulen für Jugendleiterinnen.

(4) In der Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Sozialarbeit ist nach erfolgreichem Besuch der betreffenden Bildungseinrichtung (Absatz 2 Nr. 1)

1. ein Berufspraktikum von einem Jahr,
2. die staatliche Anerkennung,
3. bei Bewerbern, die eine Wohlfahrtsschule mit mindestens zweijähriger Ausbildung besucht haben, das Bestehen der Ergänzungsprüfung

zu fordern.

(5) Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann weitere Nachweise verlangen.

### § 33

#### Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit

(1) Die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit (§ 32 Abs. 2 Nr. 2) beträgt drei Jahre und sechs Monate.

(2) In der Laufbahn des bautechnischen Dienstes, in der überwiegend Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, müssen zwei Jahre und sechs Monate auf die Anfertigung und Prüfung von Standsicherheitsnachweisen und ein Jahr auf eine Tätigkeit als Bauleiter bei Ingenieurarbeiten entfallen.

(3) In der Laufbahn des Verkehrsingenieurs im bautechnischen Dienst muß die hauptberufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Verkehrsingenieurwesens ausgeübt worden sein.

(4) In der Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Sozialarbeit beträgt die hauptberufliche Tätigkeit zwei Jahre; sie ist im öffentlichen Dienst abzuleisten. Eine vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales als gleichwertig anerkannte Tätigkeit bei Verbänden der freien Wohlfahrtspflege oder bei anderen Trägern der freien Jugendhilfe kann bis zu einem Jahr angerechnet werden.

### § 34

#### Befähigung für besondere Ämter des gehobenen nichttechnischen Dienstes

(1) Von Bewerbern für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes, in der überwiegend Kenntnisse der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlich sind, sind als Befähigung zu fordern:

1. die Beförderungsprüfung (B-Prüfung) nach der Prüfungsordnung für Krankenkassenangestellte im Lande Nordrhein-Westfalen oder nach der Prüfungsordnung für Knappschaftsangestellte oder eine vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales als gleichwertig anerkannte Prüfung,
2. nach Bestehen der Prüfung eine zweijährige Tätigkeit als Dienstordnungsangestellter bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einer Knappschaft oder eine vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales als gleichwertig anerkannte mindestens zweijährige Tätigkeit bei einer Betriebskrankenkasse auf dem Gebiet der gesetzlichen Krankenversicherung in einem der Befähigung entsprechenden Aufgabengebiet.

(2) Von Bewerbern für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes, in der überwiegend Kenntnisse

der gesetzlichen Unfallversicherung erforderlich sind, sind als Befähigung zu fordern:

1. die Beförderungsprüfung (B-Prüfung) nach den berufsgenossenschaftlichen Laufbahnrichtlinien oder eine vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales als gleichwertig anerkannte Prüfung,
2. nach Bestehen der Prüfung eine zweijährige Tätigkeit als Dienstordnungsangestellter in einem der Befähigung entsprechenden Aufgabengebiet bei einem Träger der Unfallversicherung.

(3) Von Bewerbern für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes, in der überwiegend Kenntnisse der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich sind, sind als Befähigung zu fordern:

1. die Beförderungsprüfung (B-Prüfung) nach der Prüfungsordnung für Knappschaftsangestellte oder eine vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales als gleichwertig anerkannte Prüfung,
2. nach Bestehen der Prüfung eine zweijährige Tätigkeit als Dienstordnungsangestellter in einem der Befähigung entsprechenden Aufgabengebiet bei einem Träger der Knappschaftsversicherung auf dem Gebiet der Rentenversicherung.

(4) Auf die geforderte zweijährige Tätigkeit nach der Beförderungsprüfung (B-Prüfung) kann eine vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales als gleichwertig anerkannte Tätigkeit bis zu einem Jahr angerechnet werden.

### § 35

#### Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die über die für den Erwerb der Befähigung vorgeschriebene Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit hinaus geleistet sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat.

(3) Es ist mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten.

### 5. Höherer Dienst

#### 5.1 Allgemeines

### § 36

#### Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer das für seine Laufbahn vorgeschriebene Studium an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat.

### § 37

#### Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für die Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staatsprüfung oder Hochschulprüfung sind, und Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen einer dieser Prüfungen zurückgelegt und geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

### § 38

#### Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen.

(2) Bei Beamten, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

(3) Beamten, die die Prüfung nicht oder endgültig nicht bestehen, kann die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; in diesen Fällen treten die Rechtsfolgen nach Absatz 2 nicht ein.

### § 39

#### Probezeit

(1) Die Probezeit dauert drei Jahre. Sie kann bei besonderer dienstlicher Bewährung für Beamte, die die Laufbahnprüfung „sehr gut“ bestanden haben, bis zu einem Jahr und sechs Monaten, und für Beamte, die die Laufbahnprüfung „gut“ bestanden haben, bis zu einem Jahr gekürzt werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Erwerb der Befähigung sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat.

(3) Es ist mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten.

### § 40

#### Aufstiegsbeamte

(1) Ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung darf Beamten des gehobenen Dienstes, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Leistungen für den höheren Dienst geeignet erscheinen, verliehen werden, wenn

1. ihnen seit mindestens einem Jahr ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen ist,
2. sie eine Dienstzeit (§ 11) von 12 Jahren zurückgelegt haben,
3. sie in den beiden letzten dienstlichen Beurteilungen, die mindestens zwei Jahre auseinanderliegen müssen, die jeweils beste Beurteilungsnote erhalten haben,
4. sie das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für das Amt eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach seiner Eigenart zwingend erforderlich ist.

### § 41

#### Beförderung

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf Beamten erst nach einer Dienstzeit (§ 11) von vier Jahren verliehen werden.

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten erst nach einer Dienstzeit (§ 11) von sechs Jahren verliehen werden.

#### 5.2 Beamte besonderer Fachrichtungen

### § 42

#### Ordnung und Befähigungsanforderungen

(1) Die Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des höheren Dienstes ergeben sich mit Ausnahme der in den Absätzen 3 bis 5 genannten Laufbahnen aus der Anlage 3. **Anlage 3** Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung an, die den Erwerb der Befähigung nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a vorschreibt, ist die Einstellung solcher Bewerber nicht mehr zulässig, die ihre Befähigung nach den Vorschriften über Beamte besonderer Fachrichtungen erworben haben; die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann für eine Übergangszeit hiervon abweichen.

(2) Von den Bewerbern sind mindestens zu fordern:

1. das mit einer ersten Staatsprüfung oder Hochschulprüfung abgeschlossene Fachstudium an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule,

2. eine hauptberufliche Tätigkeit nach dem erfolgreichen Abschluß des Fachstudiums, die der Vorbildung des Bewerbers entspricht und die ihm die Eignung zur selbständigen Tätigkeit in seiner Laufbahn vermittelt hat.

(3) Die Befähigung für die Laufbahn des Pfarrers besitzt, wer die theologische Ausbildung abgeschlossen hat.

(4) Die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Veterinäraufsicht besitzt, wer die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 erfüllt und die staatstierärztliche Prüfung bestanden hat.

(5) Die Befähigung für die Laufbahn des Lebensmittelchemikers besitzt, wer die Hauptprüfung bestanden hat und die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 erfüllt.

(6) Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann weitere Nachweise (z. B. Promotion, Anerkennung als Facharzt) verlangen.

#### § 43

##### Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit

(1) Die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit (§ 42 Abs. 2 Nr. 2) beträgt, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, vier Jahre.

(2) Bei Ärzten beträgt die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit ein Jahr nach Erteilung der Bestallung.

(3) Bei Apothekern, Tierärzten und Zahnärzten beträgt die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit drei Jahre nach Erteilung der Bestallung. Bei Apothekern tritt an die Stelle dieser Zeit eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten, wenn eine Promotion oder das Bestehen der Hauptprüfung als Lebensmittelchemiker nachgewiesen wird. Bei Tierärzten wird ein nach der Hochschulprüfung begonnenes, abgeschlossenes Aufbaustudium an der Tierärztlichen Hochschule Hannover zur Hälfte, höchstens aber bis zu einem Jahr auf die hauptberufliche Tätigkeit angerechnet.

(4) Bei Lebensmittelchemikern beträgt die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit drei Jahre nach Bestehen der Hauptprüfung. An die Stelle dieser Zeit tritt eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten, wenn eine Promotion oder die Bestallung als Apotheker nachgewiesen wird.

#### § 44

##### Probezeit

(1) Die Probezeit dauert drei Jahre.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die über die für den Erwerb der Befähigung vorgeschriebene Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit hinaus geleistet sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat.

(3) Es ist mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten; sind die nach Absatz 2 anrechenbaren Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Dienstbezügen zurückgelegt worden, so sind mindestens drei Monate als Probezeit zu leisten.

#### Abschnitt III

##### Andere Bewerber

#### § 45

##### Besondere Voraussetzungen für die Ernennung

(1) Andere Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Beamtdienst die Aufgaben, die ihnen übertragen werden sollen, wahrzunehmen und auch die sonstigen Aufgaben der Laufbahn zu erledigen.

(2) Für die Wahrnehmung solcher Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung und Ausbildung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder die ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachausbildung zwingend erfordern, dürfen andere Bewerber nicht eingestellt werden.

(3) Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden, wenn sie das 30. Lebensjahr, in Laufbahnen des höheren Dienstes das 34. Lebensjahr vollendet haben. In einer Laufbahn des höheren Dienstes dürfen andere Bewerber auch dann eingestellt werden, wenn sie das 32. Lebensjahr vollendet und ein für die Laufbahn erforderliches Fachstudium an einer Universität oder einer technischen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben.

#### § 46

##### Probezeit

(1) Die Probezeit dauert in den Laufbahnen

1. des einfachen und des mittleren Dienstes drei Jahre,  
2. des gehobenen und des höheren Dienstes vier Jahre.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat.

(3) Es sind mindestens in der Laufbahn des mittleren Dienstes sechs Monate und in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes ein Jahr als Probezeit zu leisten.

#### § 47

##### Beförderung und Aufstieg

Für die Beförderung und den Aufstieg in eine höhere Laufbahn gelten die §§ 23, 30, 31, 40 und 41.

#### Abschnitt IV

##### Fortbildung

#### § 48

(1) Die Beamten sind verpflichtet, sich fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind.

(2) Die obersten Dienstbehörden fördern und regeln die dienstliche Fortbildung.

(3) Beamten, die durch Fortbildung ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und dadurch ihre dienstlichen Leistungen erheblich gesteigert haben, ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden. Als Nachweis besonderer fachlicher Kenntnisse im Sinne des Satzes 1 ist insbesondere auch das Diplom einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie anzusehen, das nach einer vom Innenminister anerkannten Prüfungsordnung erworben worden ist.

#### Abschnitt V

##### Besondere Vorschriften für Lehrer

###### 1. Gemeinsame Vorschriften

#### § 49

##### Allgemeines

(1) Auf Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen und Bezirksseminaren finden die Vorschriften der Abschnitte I bis IV und VIII sowie § 79 Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, Abschnitt III jedoch nur insoweit, als eine Hochschulausbildung für das Lehramt an der Fachschule oder eine Ausbildung für Werkstattlehrer oder Technische Lehrer an berufsbildenden Schulen nicht möglich oder nicht üblich ist.

(2) Für Technische Lehrer an einer Fachhochschule und für Lehrer für Sozialarbeit an einer Fachhochschule gilt Absatz 1 entsprechend; Abschnitt III findet auf Lehrer für Sozialarbeit an einer Fachhochschule keine Anwendung.

#### § 50

##### Befähigung

Die Befähigung für die einzelnen Lehrerlaufbahnen besitzt, wer die Befähigung

a) zu dem Lehramt der betreffenden Schulform nach den Bestimmungen des Lehrerausbildungsgesetzes,

- b) auf Grund einer nach § 16 des Lehrerausbildungsgesetzes in diesem Abschnitt oder in § 94 geordneten Laufbahn erworben hat.

### § 51

#### Vorbereitungsdienst

(1) In Lehrerlaufbahnen, in denen ein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist, können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Es ist jedoch mindestens die Hälfte des Vorbereitungsdienstes zu leisten.

(2) Der Kultusminister kann nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in Ausnahmefällen eine weitere Anrechnung von Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 auf den Vorbereitungsdienst zulassen; es sind jedoch mindestens sechs Monate Vorbereitungsdienst zu leisten.

### § 52

#### Probezeit

##### (1) Die Probezeit dauert

- a) in den Laufbahnen des Realschullehrers und des Sonder schullehrers und in Lehrerlaufbahnen, deren Eingangsamt einem Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt als der Besoldungsgruppe A 13 angehört, zwei Jahre und sechs Monate,
- b) in der Laufbahn des Studienrats an Fachschulen ein Jahr,
- c) in anderen Lehrerlaufbahnen drei Jahre.

##### (2) Es finden Anwendung

- a) auf Lehrer, die die Befähigung durch Ableistung des Vorbereitungsdienstes und durch Bestehen der Laufbahnprüfung erworben haben, § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und § 39 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2,
- b) auf Lehrer, die die Befähigung auf Grund eines anderen Befähigungs nachweises erworben haben, § 35 Abs. 2 und § 44 Abs. 2,
- c) auf Fachlehrer an allgemein bildenden Schulen, die die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, § 29 Abs. 1 Satz 2.
- d) auf Lehrer, deren Befähigung der Landespersonal ausschuß festgestellt hat, § 46 Abs. 2.

Die Vorschriften über Mindestprobezeiten bleiben unberührt.

(3) Auf die Probezeit können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit als Lehrer an Ersatzschulen oder Auslands schulen, die nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst oder die für den Erwerb der Befähigung vorgeschrie bene Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit angerechnet worden sind, über die in Absatz 2 bestimmten Zeiten hinaus angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat; es sind jedoch mindestens drei Monate als Probezeit zu leisten.

(4) § 7 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 findet keine Anwendung.

### § 53

#### Laufbahnwechsel

(1) Lehrer, die neben ihrer bisherigen Befähigung für ein Lehramt die Befähigung für ein weiteres Lehramt erworben haben, können nach einer Einarbeitungszeit von sechs Monaten in die neue Laufbahn übernommen werden. Zeiten, die bereits vor Erwerb der weiteren Befähigung hauptamtlich an einer Schule verbracht worden sind, auf die sich die weitere Befähigung bezieht, sollen auf die Einarbeitungszeit angerechnet werden.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Lehrer, die durch Beste hen einer Zweiten Staatsprüfung die Befähigung zu mehreren Lehrämtern erworben haben.

- (3) Als Dienstzeit (§ 11) gilt nicht
- 1. die Zeit, die vor Erwerb der Befähigung für das weitere Lehramt an Schulen einer anderen Schulform geleistet ist,
- 2. die Einarbeitungszeit (Absatz 1 Satz 1).

Erreicht ein Lehrer bei einem Laufbahnwechsel erst mal s eine Laufbahn, deren Eingangsamt einer der in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Besoldungsgruppen angehört, können bisherige Dienstzeiten angerechnet werden, die vor Erwerb der Befähigung für das weitere Lehramt an Schulen der neuen Schulform oder nach Erwerb dieser Befähigung an Schulen der bisherigen Schulform geleistet sind; vor einer Beförderung (§ 41) ist jedoch eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren in der neuen Laufbahn zu leisten. § 25 des Landesbesoldungsgesetzes bleibt durch Satz 2 unberührt.

### § 54

#### Übernahme in den Schulaufsichtsdienst

Ein Amt des Schulaufsichtsdienstes darf nur einem Beamten übertragen werden, der sich als Leiter einer Schule oder eines Bezirksseminars der betreffenden Schulform bewährt hat.

### 2. Lehrer an allgemein bildenden Schulen

#### § 55

##### Befähigung für Fachlehrer

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an allgemein bildenden Schulen besitzt, wer

- 1. eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt,
- 2. nach einer vierjährigen Ausbildung in zwei Fächern eine fachliche und pädagogische Prüfung bestanden hat.

(2) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung auf die Zeit der Ausbildung nach Absatz 1 Nr. 2 angerechnet werden.

#### § 56

##### Beförderung von Volksschullehrern (Lehrern an der Grundschule und Hauptschule)

Ein Amt als Volksschulkonrektor oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Volksschullehrern erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 11 und § 53 Abs. 3) von vier Jahren zurückgelegt haben.

#### § 57

##### Beförderung von Realschullehrern

(1) Ein Amt als Direktorstellvertreter darf Realschullehrern erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 11 und § 53 Abs. 3) von vier Jahren zurückgelegt haben.

(2) Ein Amt als Realschuldirektor darf Realschullehrern erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 11 und § 53 Abs. 3) von sechs Jahren zurückgelegt haben.

### 3. Lehrer an berufsbildenden Schulen

#### § 58

##### Befähigung für Werkstattlehrer

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des Werkstattlehrers besitzt, wer

- 1. a) nach Ableisten der in der Fachrichtung erforderlichen Berufsausbildung die Prüfung als Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeister bestanden oder
- b) nach einem mindestens dreisemestrigen Besuch einer Fachschule als Tagesschule oder einem mindestens sechssemestrigen Besuch einer Fachschule als Abendschule die Abschlußprüfung als Staatlich geprüfter Techniker bestanden und

2. nach Bestehen der Prüfung eine für die Laufbahn förderliche hauptberufliche Tätigkeit von vier Jahren als Meister oder als Techniker ausgeübt hat.

An die Stelle der hauptberuflichen Tätigkeit von vier Jahren tritt eine solche von drei Jahren, wenn der erfolgreiche Besuch einer Realschule oder ein entsprechender Bildungsstand nachgewiesen wird.

(2) An die Stelle der Abschlußprüfung als Staatlich geprüfter Techniker nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b kann die Abschlußprüfung treten, die bis zum 31. Dezember 1972 nach einem mindestens zweisemestrigen Besuch einer Fachschule als Tagesschule oder einem mindestens sechssemestrigen Besuch einer Fachschule als Abendschule bestanden wurde.

### § 59

#### Befähigung für Fachlehrer

Die Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an einer berufsbildenden Schule besitzt, wer

1. mindestens die Abschlußprüfung einer zweijährigen Höheren Handelsschule oder einer Fachoberschule bestanden hat oder einen vom Kultusminister als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist,
2. danach hauptberuflich eine mindestens dreijährige kaufmännische Tätigkeit ausgeübt hat,
3. an einem vom Kultusminister eingerichteten Lehrgang von mindestens einjähriger Dauer mit Erfolg teilgenommen hat.

### § 60

#### Befähigung für Technische Lehrer

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des Technischen Lehrers besitzt, wer

1. das in der Fachrichtung erforderliche Abschlußzeugnis einer Fachhochschule erworben hat,
2. danach eine fünfjährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

An die Stelle der hauptberuflichen Tätigkeit von fünf Jahren tritt eine solche von vier Jahren, wenn eine Meisterprüfung abgelegt worden ist, und eine solche von drei Jahren, wenn eine einjährige praktisch-pädagogische Ausbildung mit Erfolg abgeleistet worden ist.

(2) An die Stelle des Abschlußzeugnisses einer Fachhochschule kann ein bis zum Ende des Sommersemesters 1973 erworbenes Abschlußzeugnis einer Höheren Fachschule oder einer vom Innenminister anerkannten Bergschule oder eine für die Fachrichtung erforderliche, bis zum Ende des Sommersemesters 1973 mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung an einer Werkkunstschule treten.

(3) Abweichend von Absatz 1 besitzt als Sozialpädagoge oder als Jugendleiterin die Befähigung, wer

- a) 1. das in der Fachrichtung erforderliche Abschlußzeugnis einer Fachhochschule erworben,
2. nach Bestehen der Prüfung ein Berufspraktikum von einem Jahr abgeleistet,
3. nach der staatlichen Anerkennung eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit an einer sozialpädagogischen Einrichtung ausgeübt hat,
- b) 1. die Staatsprüfung für Sozialpädagogen oder Jugendleiterinnen bestanden,
2. nach Bestehen der Prüfung eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit als Sozialpädagoge oder als Jugendleiterin an einer sozialpädagogischen Einrichtung ausgeübt hat.

An die Stelle der hauptberuflichen Tätigkeit von drei Jahren tritt eine solche von zwei Jahren, wenn eine einjährige praktisch-pädagogische Ausbildung abgeleistet worden ist.

### § 61

#### Beförderung von Technischen Lehrern

Ein Amt als Technischer Oberlehrer darf Technischen Lehrern erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 11) von vier Jahren zurückgelegt haben.

### § 62

#### Befähigung für Studienräte an Fachschulen

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des Studienrats an Fachschulen besitzt, wer

- a) 1. das in der Fachrichtung vorgeschriebene Studium an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule mit einer Ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen,
2. nach Bestehen der Prüfung eine mindestens vierjährige, der Vorbildung entsprechende und für die Laufbahn geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat,
- b) 1. die Befähigung für das Lehramt am Gymnasium oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erworben,
2. nach Erwerb der Befähigung eine mindestens zweijährige, der Vorbildung entsprechende und für die Laufbahn geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Bei Bewerbern, die an Fachschulen für Sozialpädagogik verwendet werden sollen, können auf die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit nach Satz 1 Buchstabe a Nr. 2 Zeiten einer praktischen Tätigkeit als Sozialpädagogin oder als Jugendleiterin bis zu drei Jahren angerechnet werden.

(2) In Fachrichtungen, in denen der Besuch einer Kunsthochschule vorgeschrieben oder üblich ist, besitzt die Befähigung, wer

1. die für die Fachrichtung erforderliche Ausbildung an einer Kunsthochschule oder eine gleichwertige Ausbildung nach einem mindestens sechssemestrigen Studium mit Erfolg abgeschlossen hat,
2. nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung eine mindestens vierjährige, der Vorbildung entsprechende und für das Lehramt geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat,
3. durch besondere schöpferische Leistungen hervorgetreten ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Laufbahn des Studienrats an Fachschulen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Fachrichtung.

### 4. Lehrer an Sonderschulen (Sonderschullehrer)

#### § 63

#### Beförderung

(1) Ein Amt als Sonderschulkonrektor darf Sonderschullehrern erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 11 und § 53 Abs. 3) von vier Jahren zurückgelegt haben.

(2) Ein Amt als Sonderschulrektor darf Sonderschullehrern erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 11 und § 53 Abs. 3) von sechs Jahren zurückgelegt haben.

### 5. Lehrer an Fachhochschulen und an Gesamthochschulen

#### § 64

#### Technische Lehrer (Befähigung, Beförderung)

§ 60 Abs. 1 und 2 und § 61 gelten entsprechend.

#### § 65

#### Befähigung der Lehrer für Sozialarbeit und für Sozialpädagogik

(1) Die Befähigung für die Laufbahnen des Lehrers für Sozialarbeit und des Lehrers für Sozialpädagogik an einer Fachhochschule oder einer Gesamthochschule besitzt, wer

1. das in der Fachrichtung erforderliche Abschlußzeugnis einer Fachhochschule erworben,

2. nach Bestehen der Prüfung ein Berufspraktikum von einem Jahr abgeleistet,
3. nach der staatlichen Anerkennung eine dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit als Sozialarbeiter im öffentlichen Dienst oder als Sozialpädagoge an einer sozialpädagogischen Einrichtung ausgeübt hat.

(2) Die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für Sozialarbeit besitzt auch, wer

- a) 1. nach einer dreijährigen Ausbildung im Lande Nordrhein-Westfalen oder einer vom Minister für Wissenschaft und Forschung als gleichwertig anerkannten Ausbildung die staatliche Abschlußprüfung an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit bestanden,
2. nach Bestehen der Prüfung ein Berufspraktikum von einem Jahr abgeleistet,
3. nach der staatlichen Anerkennung eine dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit als Sozialarbeiter im öffentlichen Dienst ausgeübt hat,
- b) 1. nach einer zweijährigen Ausbildung im Lande Nordrhein-Westfalen oder einer vom Minister für Wissenschaft und Forschung als gleichwertig anerkannten Ausbildung die Abschlußprüfung an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit oder Wohlfahrtsschule bestanden,
2. nach Bestehen der Prüfung ein Berufspraktikum von einem Jahr abgeleistet,
3. nach der staatlichen Anerkennung als Wohlfahrtspfleger eine dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit als Wohlfahrtspfleger im öffentlichen Dienst ausgeübt,
4. die Ergänzungsprüfung bestanden hat.

(3) Die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für Sozialpädagogik besitzt auch, wer

1. die Staatsprüfung für Sozialpädagogen oder Jugendleiterinnen bestanden,
2. nach Bestehen der Prüfung eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit als Sozialpädagoge oder als Jugendleiterin an einer sozialpädagogischen Einrichtung ausgeübt hat.

(4) Auf die bei Sozialarbeitern (Wohlfahrtspflegern) geforderte Zeit nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Buchstabe a Nr. 3 und Buchstabe b Nr. 3 kann eine vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales als gleichwertig anerkannte Tätigkeit bei einem Verband der freien Wohlfahrtspflege oder einem anderen Träger der freien Jugendhilfe bis zu zwei Jahren angerechnet werden.

#### § 66

##### Beförderung von Lehrern für Sozialarbeit und für Sozialpädagogik

Ein Amt als Oberlehrer für Sozialarbeit oder für Sozialpädagogik an einer Fachhochschule oder einer Gesamthochschule darf Lehrern für Sozialarbeit oder für Sozialpädagogik erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 11) von vier Jahren zurückgelegt haben.

#### Abschnitt VI

##### Besondere Vorschriften für Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände

###### 1. Allgemeines

#### § 67

(1) Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden tritt mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fälle an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Innenminister.

- (2) An die Stelle der obersten Dienstbehörde tritt in
  1. dem Fall des § 12 Abs. 4 Halbsatz 1 bei
    - a) den Landschaftsverbänden, dem Landesverband Lippe und dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk der Innenminister,
    - b) den Gemeinden und sonstigen Gemeindeverbänden der Regierungspräsident,
  2. den Fällen des § 24 Abs. 5, § 32 Abs. 5, § 42 Abs. 6 und des § 84 der Dienstherr.

#### § 68 Befähigung

Bei Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbänden tritt für den Erwerb der Befähigung (§ 5 Abs. 1 Buchstabe a) in den Fällen der §§ 71 und 73 an die Stelle des Vorbereitungsdienstes die dort vorgeschriebene im Angestelltenverhältnis verbrachte Dienstzeit.

#### § 69 Ausbildung und Prüfung

Die Durchführung von Ausbildungslehrgängen für die Anwärter des mittleren und gehobenen Dienstes und für die Angestellten, die in das Beamtenverhältnis übernommen werden sollen, sowie deren Prüfung obliegt, soweit in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmt ist, den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden errichteten Verwaltungs- und Sparkassenschulen (Studieninstituten für kommunale Verwaltung).

#### § 70 Probezeit

(1) Beamte auf Zeit im Sinne der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Zweckverbänden vom 28. November 1960 (GV. NW. S. 433), geändert durch Verordnung vom 25. März 1966 (GV. NW. S. 260), können ohne vorherige Ableistung einer Probezeit (§ 7) ernannt werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht bereits an die Stelle des Vorbereitungsdienstes getreten sind (§§ 71, 73), sollen unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 oder des § 29 Abs. 2 auf die Probezeit angerechnet werden.

(3) Bei Inhabern des Reifezeugnisses (Abschlußzeugnis) eines Gymnasiums kann die Probezeit nach § 29 Abs. 1 Satz 1 um ein Jahr gekürzt werden. § 29 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) § 22 Abs. 3 und § 29 Abs. 4 bleiben unberührt.

#### 2. Mittlerer Dienst

#### § 71

##### Übernahme von Angestellten in den mittleren Dienst

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 oder Abs. 3 erfüllt,
2. an Stelle des Vorbereitungsdienstes eine mindestens dreijährige Dienstzeit im Angestelltenverhältnis in den in Frage kommenden Verwaltungszweigen abgeleistet hat, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln,
3. die Laufbahnprüfung bestanden hat,
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

#### § 72 Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdienst)

(1) Bei Anwärtern, die sich lediglich um ein Amt im Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdienst) bewerben, kann der Vorbereitungsdienst (§ 20 Abs. 1) durch Anrechnung von Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet

sind, die für den Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdiest) erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, bis auf sechs Monate gekürzt werden.

(2) Bei Angestellten (§ 71), die sich lediglich um ein Amt im Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdiest) bewerben, tritt an die Stelle der in § 71 Nr. 2 vorgeschriebenen dreijährigen eine mindestens zweijährige Dienstzeit im Angestelltenverhältnis.

(3) An die Stelle der Laufbahnprüfung (§ 21) tritt in den Fällen der Absätze 1 und 2 die mit Erfolg abgeschlossene Teilnahme an einem Lehrgang für den Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdiest).

(4) Die Beförderung über ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 hinaus ist nur nach Bestehen der Laufbahnprüfung (§ 21) zulässig.

### 3. Gehobener Dienst

#### § 73

##### Übernahme von Angestellten in den gehobenen Dienst

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 oder Abs. 5 erfüllt,
2. an Stelle des Vorbereitungsdienstes eine mindestens sechsjährige Dienstzeit im Angestelltenverhältnis nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den in Frage kommenden Verwaltungszweigen abgeleistet hat, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln,
3. die Laufbahnprüfung bestanden hat,
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Bei Angestellten, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 5 erfüllen, können Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für den Besuch einer Fachhochschule, Ingenieurschule oder anderen höheren technischen Fachschule sind, sowie Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zu zwei Jahren auf die an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tretende Dienstzeit im Angestelltenverhältnis angerechnet werden.

#### § 74

##### Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des mittleren Dienstes, die an Stelle des Vorbereitungsdienstes eine Dienstzeit im Angestelltenverhältnis (§§ 68, 71) abgeleistet haben, können abweichend von § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bereits nach einer Dienstzeit (§ 11) von drei Jahren zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden. § 30 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Beamten der Laufbahn des mittleren Dienstes in der Sozialarbeit kann ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Sozialarbeit verliehen werden, wenn sie

1. eine Dienstzeit (§ 11) von zwei Jahren zurückgelegt haben,
2. nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Leistungen für den gehobenen Dienst geeignet sind,
3. eine Einführungszeit von mindestens sechs Monaten geleistet haben,
4. die Ergänzungsprüfung bestanden haben,
5. sich in Dienstgeschäften der Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Sozialarbeit bewährt haben.

§ 30 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 findet Anwendung.

### 4. Höherer Dienst

#### § 75

##### Vorbereitungsdienst

§§ 36 bis 38 finden keine Anwendung.

#### § 76

##### Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe

In Laufbahnen des höheren Dienstes kann in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, wer die Befähigung (§ 5 Abs. 1 Buchstaben a und b) für die Laufbahn, in der er verwendet werden soll, besitzt Abschnitt III bleibt unberührt.

### 5. Leiter von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben

#### § 77

(1) Zum Leiter eines Versorgungs- und Verkehrsbetriebes (Werkleiter) in einem Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) kann ernannt werden, wer

1. die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nicht-technischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden erworben hat oder die Voraussetzung des § 26 Abs. 5 erfüllt,
2. nach Erwerb der Befähigung oder Erwerb des Abschlußzeugnisses eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens acht Jahren ausgeübt hat.

An Stelle des Befähigungsnachweises nach Nummer 1 kann das Wirtschaftsdiplom einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, das nach einer vom Innenminister anerkannten Prüfungsordnung erworben worden ist, gefordert werden.

(2) Zum Leiter eines Versorgungs- und Verkehrsbetriebes (Werkleiter) im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst) oder in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt ernannt werden, wer

- a) die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst durch Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung oder einer entsprechenden Staatsprüfung erworben und nach Erwerb der Befähigung eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat,
- b) an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule das Studium der Ingenieurwissenschaften oder das Studium der Wirtschaftswissenschaften mit einer Diplomprüfung oder, soweit üblich, mit einer anderen Hochschulprüfung abgeschlossen und eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat,
- c) die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt und eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens 12 Jahren ausgeübt hat.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Buchstaben a bis c vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit muß in Versorgungs- oder Verkehrsbetrieben oder solchen Verwaltungsbereichen abgeleistet worden sein, die geeignet sind, die für das Amt des Werkleiters erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

### 6. Lehrer und Leiter an Verwaltungs- und Sparkassenschulen (Studieninstitut für kommunale Verwaltung)

#### § 78

(1) Zum Lehrer an einer Verwaltungs- und Sparkassenschule (einem Studieninstitut für kommunale Verwaltung) in einem Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) kann ernannt werden, wer

1. die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nicht-technischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden erworben hat,
2. nach Erwerb der Befähigung eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens acht Jahren im öffentlichen Dienst ausgeübt hat, die geeignet ist, die für die

Lehrtätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

(2) Zum Lehrer oder Leiter an einer Verwaltungs- und Sparkassenschule (einem Studieninstitut für kommunale Verwaltung) in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst) oder in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt kann ernannt werden, wer

- a) die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst durch Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung oder einer entsprechenden Staatsprüfung erworben und nach Erwerb der Befähigung eine mindestens dreijährige, für die Lehrtätigkeit geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat,
- b) das Studium der Wirtschaftswissenschaften an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule mit einer Diplomprüfung oder, soweit üblich, mit einer anderen Hochschulprüfung abgeschlossen und eine mindestens fünfjährige, für die Lehrtätigkeit geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

§ 40 Abs. 1 bleibt unberührt.

### Abschnitt VII

#### Besondere Vorschriften für Beamte der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

##### § 79

An die Stelle der obersten Dienstbehörde tritt in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1, § 8 Abs. 3, § 12 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Halbsatz 1, § 14 Abs. 2 Satz 2, § 17 Abs. 3, § 24 Abs. 5, § 32 Abs. 5 und § 42 Abs. 6 bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindevorstände die oberste Aufsichtsbehörde.

##### § 80

#### Übernahme von Angestellten in den mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienst

In Laufbahnen des mittleren nichttechnischen und des gehobenen nichttechnischen Dienstes bei den Handwerkskammern und den Landwirtschaftskammern können Angestellte in entsprechender Anwendung der §§ 68, 71 und 73 in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, wenn sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### Abschnitt VIII

#### Übergangs- und Schlussvorschriften

##### 1. Allgemeines

##### § 81

#### Außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworbene Befähigungen

(1) Wer durch Bestehen der Laufbahnprüfung oder, soweit für den Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes eine Laufbahnprüfung nicht vorgeschrieben ist, nach den jeweiligen Bestimmungen über Aufstiegsbeamte die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Geltungsbereich dieser Verordnung.

(2) Wer auf Grund der für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung erworbenen Befähigung zum Beamten ernannt worden ist, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Geltungsbereich dieser Verordnung.

(3) Laufbahnen entsprechen einander, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören, Ämter derselben Fachrichtung umfassen und eine gleiche Mindestvorbildung und im wesentlichen gleiche Ausbildung, in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen eine gleiche Vorbildung und im wesentlichen gleiche praktische und hauptberufliche Tätigkeit voraussetzen.

(4) Die bei einem anderen Bewerber durch eine unabhängige Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieser

Verordnung festgestellte Befähigung für eine Laufbahn kann durch den Landespersonalausschuß als Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Geltungsbereich dieser Verordnung anerkannt werden, sofern die Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 erfüllt sind. Dies gilt nicht in den Fällen des § 45 Abs. 2.

##### § 82

#### Früher erworbene Befähigungen

Wer nach aufgehobenen Bestimmungen die Befähigung für eine Laufbahn

- a) durch Bestehen einer Laufbahnprüfung erworben hat,
  - b) nach einer Regelung für Beamte besonderer Fachrichtungen erworben hat und daraufhin zum Beamten ernannt wurde,
- bleibt für diese Laufbahn befähigt.

##### § 83

#### Einstellung früherer Beamter und Übernahme von Beamten anderer Dienstherren

(1) Bei der Einstellung früherer Beamter und der Übernahme von Beamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruches in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden.

(2) Von der Ableistung einer Probezeit kann abgesehen werden, wenn der Beamte oder frühere Beamte

- a) bereits angestellt war, es sei denn, daß die Anstellung nach besonderer Rechtsvorschrift während der Probezeit vorgenommen worden war,
- b) in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ohne Anstellung oder in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen war.

Auf die Probezeit kann eine nicht beendete frühere oder vorhergehende Probezeit angerechnet werden; das gilt auch für die Mindestprobezeit.

(3) War bereits ein Amt verliehen, so gilt diese Verleihung als Anstellung.

(4) War bereits ein Beförderungsamt verliehen, so brauchen die darunter liegenden Ämter nicht regelmäßig durchlaufen zu werden; die im Beförderungsamt verbrachte Zeit darf auf die einjährige Dienstzeit nach § 24 des Landesbeamten gesetzes angerechnet werden. In Zweifelsfällen bestimmen der Innenminister und der Finanzminister, ob Ämter übersprungen werden.

(5) In das Beamtenverhältnis auf Probe darf ein Beamter eines anderen Dienstherren übernommen werden, wenn er bei diesem Dienstherren in einem nach § 6 noch zulässigen Lebensalter in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen wurde.

(6) Die Absätze 2 bis 5 finden nur Anwendung, wenn die dort geforderten Voraussetzungen in einer gleichwertigen oder entsprechenden Laufbahn erfüllt wurden.

##### § 84

#### Ausnahmen

(1) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde können Ausnahmen zugelassen werden von

1. dem Höchstalter für die Einstellung: § 6 Abs. 1 und Abs. 2,
2. der Probezeit und der Mindestprobezeit: § 18 Abs. 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 25 Abs. 1 und 3, § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, § 35 Abs. 1 und 3, § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 44 Abs. 1 und 3, § 46 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1, § 93 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1,
3. dem Überspringen von Ämtern bei Anstellung oder Beförderung: § 9 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 1,
4. der Beförderung während der Probezeit, vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung oder innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze: § 10 Abs. 2,

5. der Mindestbewährungszeit und der Wartezeit: § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 31, § 40 Abs. 1 Nr. 2, § 41, § 56, § 57, § 61, § 63, § 64 in Verbindung mit § 61, § 66, § 74 Abs. 1 Satz 1, § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Buchstabe c, § 78 Abs. 1 Nr. 2, § 87 Abs. 3, § 88 in Verbindung mit § 87 Abs. 3,
6. dem Höchstalter für den Aufstieg in die Laufbahn des höheren Dienstes: § 40 Abs. 1 Nr. 4,
7. dem Durchlaufen der Ämter des Leiters einer Schule oder eines Bezirksseminars bei Übernahme in den Schulaufsichtsdienst, soweit eine Dienstzeit (§ 11, § 53 Abs. 3) von acht Jahren abgeleistet ist: § 54. Bis zum 31. März 1973 darf für Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eine Ausnahme auch dann erteilt werden, wenn sie mit Wirkung vom 1. April 1965 in das Amt des Studienrats — an einer berufsbildenden Schule — übergeleitet wurden.

Eine Ausnahme nach Satz 1 Nr. 1 gilt als erteilt, wenn der Bewerber an dem Tage, an dem er den Antrag gestellt hat, die Höchstaltersgrenze nicht überschritten hatte und die Einstellung innerhalb eines Jahres nach Antragstellung erfolgt.

(2) Ausnahmen für Beförderungen innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze (Absatz 1 Satz 1 Nr. 4) und von dem Höchstalter für den Aufstieg in die Laufbahn des höheren Dienstes (Absatz 1 Satz 1 Nr. 6) sind nur aus zwingenden dienstlichen Gründen zulässig.

(3) Über Ausnahmen von § 9 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Buchstaben a und b und § 46 Abs. 1 und 3 entscheidet der Landespersonalausschuß, für die in § 38 Abs. 1 des Landesbeamten gesetzes bezeichneten Beamten die Landesregierung. Über Ausnahmen von den übrigen in Absatz 1 genannten Vorschriften entscheiden für die Beamten

1. des Landes der Innenminister und der Finanzminister,
2. der Landschaftsverbände, des Landesverbandes Lippe und des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Innenminister,
3. der Gemeinden und der sonstigen Gemeindeverbände der Regierungspräsident,
4. der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Aufsichtsbehörde, bei Lehrern im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

### § 85

#### Übergangsregelung für Beförderungen

(1) Auf die Mindestdienstzeiten nach § 31 und § 40 Abs. 1 Nr. 2 können Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft und des Gewahrsams nach § 9 des Häftlingshilfegesetzes bis zu zwei Jahren angerechnet werden, Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft bis zum 8. Mai 1945 jedoch nur insoweit, als sie die früher gesetzlich vorgeschriebene Mindestarbeitsdienstzeit und Mindestwehrdienstzeit übersteigen.

(2) Auf die Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen sind (§ 11), werden Zeiten angerechnet, die nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts gelten.

### 2. Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen und Richter

#### § 86

#### Laufbahnwechsel von Polizeivollzugsbeamten

(1) Auf den Laufbahnwechsel von Polizeivollzugsbeamten findet § 12 Anwendung, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Polizeivollzugsbeamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 (mittlerer Dienst) erwerben die Befähigung für Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes durch

erfolgreiche Ableistung einer Unterweisungszeit, die mindestens zwei Drittel des für die neue Laufbahn jeweils vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes beträgt; Polizeivollzugsbeamte, die die I. Fachprüfung nicht abgelegt haben, haben nach Ableistung der Unterweisungszeit eine Ergänzungsprüfung abzulegen. § 12 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) Für den Laufbahnwechsel von Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 (gehobener Dienst) in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes gilt Absatz 2 entsprechend. Die oberste Dienstbehörde kann die Ablegung einer Ergänzungsprüfung zum Nachweis der Befähigung für die neue Laufbahn verlangen.

(4) Die Befähigung für Laufbahnen, für die die Befähigung nach den Absätzen 2 und 3 nicht erworben werden kann, wird durch Ableistung des für die neue Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes und durch Bestehen der Laufbahnprüfung erworben. Ist für die neue Laufbahn neben oder an Stelle der allgemeinen Vorbildung eine technische oder andere Fachausbildung erforderlich, so ist sie vor Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen. Rechtsvorschriften, nach denen auf Grund eines anderen Befähigungs nachweises von Vorbereitungsdienst und Prüfung abgesehen werden kann, bleiben unberührt.

### § 87

#### Richter

(1) Diese Verordnung gilt für Richter entsprechend, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wird ein Richter deshalb in eine höhere Besoldungsgruppe eingereiht, weil er eine in der Besoldungsordnung A näher bezeichnete Dienstaltersstufe erreicht hat, so handelt es sich nicht um die Übertragung eines anderen Amtes.

(3) Einem Richter oder einem zum Richter zu ernennenden Beamten darf ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 / A 16 erst nach einer Dienstzeit (§ 11) von vier Jahren und ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt erst nach einer Dienstzeit (§ 11) von sechs Jahren verliehen werden.

(4) Wechselt ein Richter in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes, so kann ihm ein Amt verliehen werden, das der von ihm erreichten Besoldungsgruppe entspricht; § 41 bleibt unberührt. Ist die bisherige Besoldungsgruppe im Wege der Durchstufung (Absatz 2) erreicht worden, so rechnet die Frist des § 10 Abs. 2 Buchstabe b vom Tage der Einreihung in diese Besoldungsgruppe an.

### § 88

#### Staatsanwälte

§ 87 Abs. 2 bis 4 findet auf Staatsanwälte entsprechende Anwendung.

### § 89

#### Übergangsregelung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdienst)

Auf Beamte, die am 1. Juli 1958 im Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdienst) tätig waren und das 45. Lebensjahr vollendet hatten, findet § 72 Abs. 4 keine Anwendung.

### § 90

#### Übergangsregelung für den Aufstieg in den gehobenen Dienst in den Gemeinden und Gemeindeverbänden

(1) Auf die Mindestdienstzeit nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 können bis zum 31. Dezember 1966 im Angestelltenverhältnis geleistete Dienstzeiten, die nicht bereits an die Stelle des Vorbereitungsdienstes (§ 71 Nr. 2) getreten oder auf die Probezeit (§ 70 Abs. 2) angerechnet worden sind, bis zu zwei Jahren ange rechnet werden.

(2) Gemeinden und Gemeindeverbände, die bis zum 1. Juli 1958 die Einheitslaufbahn oder keine besondere

Laufbahnregelung hatten, können Beamten des mittleren Dienstes, die bis zum 31. März 1965 ernannt worden sind und bis zu diesem Zeitpunkt die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst (Verwaltungsprüfung II) abgelegt haben, abweichend von § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung verleihen, wenn eine Dienstzeit (§ 11) von mindestens einem Jahr abgeleistet worden ist.

(3) Angestellte, die die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 erfüllen und bis zum 30. Juni 1963 die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst (Verwaltungsprüfung II) bestanden haben, bis zu diesem Zeitpunkt aber nicht mehr unmittelbar in den gehobenen Dienst übernommen werden konnten, können in das Beamtenverhältnis auf Probe im mittleren Dienst übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 71 Nr. 4 erfüllen. Für den Aufstieg gilt Absatz 2.

#### § 91

##### Übergangsregelung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 erfüllt,
2. bis zum 30. September 1974 nach einer Ausbildung am Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer vom Kultusminister als gleichwertig anerkannten bibliothekarischen Ausbildungseinrichtung die Diplomprüfung bestanden hat,

3. nach Bestehen der Diplomprüfung eine dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt hat.

(2) § 35 findet Anwendung.

#### § 92

##### Übergangsregelung für Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes

In Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes steht dem Abschlußzeugnis einer anerkannten Ingenieurschule (§ 26 Abs. 5) das vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung anerkannte Zeugnis über eine Sonder-Ingenieurprüfung gleich.

#### § 93

##### Übergangsregelung für Volksschullehrer ohne Vorbereitungsdienst

(1) Soweit Bewerber bis zur allgemeinen Einrichtung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule nach besonderen Rechtsvorschriften von der Ableistung des Vorbereitungsdienstes befreit sind, erwerben sie die Befähigung durch ein Studium an einer pädagogischen Hochschule und durch Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule.

(2) Die Probezeit dauert mindestens zwei Jahre; sie endet mit dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule. Wer die Prüfung nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Einstellung bestanden hat, ist zu entlassen. § 52 Abs. 2 findet keine Anwendung.

#### § 94

Studienräte an berufsbildenden Schulen, die ausschließlich die Lehrbefähigung in Religion haben

(1) In die Laufbahn des Studienrats an einer berufsbildenden Schule, der ausschließlich in Religion unterrichtet, kann bis zum 31. Dezember 1975 eingestellt werden, wer

- a) 1. die theologische Ausbildung abgeschlossen hat,
  2. eine kirchliche Ergänzungsausbildung nachweist, die den Anforderungen des berufsbildenden Schulwesens Rechnung trägt,
  - b) als Laien-Theologe
1. einen Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren abgeleistet,
  2. eine Staatsprüfung bestanden hat.

Während des Vorbereitungsdienstes nehmen Laien-Theologen nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung an einer kirchlichen Ergänzungsausbildung teil, die den Anforderungen des berufsbildenden Schulwesens Rechnung trägt.

(2) Auf Lehrer mit einer Befähigung nach Absatz 1, die außerdem die Befähigung für ein Lehramt besitzen, findet § 53 sinngemäß Anwendung.

#### 3. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

##### § 95

###### Fortgeltung

Für Laufbahnen mit Befähigungserwerb nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a sind die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bis zum 31. Dezember 1975 neu zu fassen, sofern sie auf Grund einer außer Kraft getretenen Ermächtigungs-norm ergangen sind; zum selben Zeitpunkt treten die bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen außer Kraft.

#### 4. Inkrafttreten

##### § 96

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft. Am selben Tage tritt die Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1966 (GV. NW. S. 239), geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1970 (GV. NW. S. 494), außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 tritt § 40 Abs. 1 Nr. 3 am 1. August 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Januar 1973

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Innenminister  
Willi Weyer

Der Finanzminister  
Wertz

#### Anlage 1

(zu § 24 Abs. 1)

— mittlerer Dienst —

##### Berufe oder Berufsabschlußbezeichnungen

##### Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des mittleren Dienstes

1. Gemeinsame Laufbahnen im Landesdienst und im Dienst der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen:
  - 1.1 Technische Dienste
  - 1.2 Nichttechnischer Dienst, in dem überwiegend Kenntnisse in der gesetzlichen Unfallversicherung erforderlich sind
  - 1.3 Nichttechnischer Dienst, in dem überwiegend Kenntnisse in der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlich sind

Gesellen und Facharbeiter in ihrem jeweiligen Beruf, Sozialversicherungsfachangestellte; Anstellungsprüfung (A-Prüfung) nach den berufsgenossenschaftlichen Laufbahnrichtlinien, Sozialversicherungsfachangestellte; Anstellungsprüfung (A-Prüfung) nach der Prüfungsordnung für Krankenkasenangestellte im Lande Nordrhein-Westfalen oder nach der Prüfungsordnung für Knappschaftsangestellte.

**Anlage 2**  
 (zu § 32 Abs. 1)  
 — gehobener Dienst —

**Laufbahnen besonderer Fachrichtungen  
des gehobenen Dienstes**

**Berufe oder Berufsabschlußbezeichnungen**

**1. Gemeinsame Laufbahnen im Landesdienst und im Dienst der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen:**

- |  |  |
|--|--|
| 1.1 Technischer Dienst bei den Materialprüfungsämtern                              | Ingenieure in ihren jeweiligen Fachrichtungen,   |
| 1.2 Bautechnischer Dienst mit überwiegender Prüfung von Standsicherheitsnachweisen | Ingenieure der Fachrichtung Bauingenieurwesen,   |
| 1.3 Straßenbautechnischer Dienst   | Ingenieure der Fachrichtung Bauingenieurwesen,   |
| 1.4 Verkehrsingenieur im technischen Dienst  | Ingenieure der Fachrichtung Bauingenieurwesen,   |
| 1.5 Chemieingenieurdienst  | Ingenieure der Fachrichtung Chemie,  |
| 1.6 Gartenbaulicher Dienst   | Ingenieure für Gartenbau; staatlich geprüfte Gartenbau-techniker,                                      |
| 1.7 Landwirtschaftlicher Dienst  | Ingenieure der Fachrichtung Landbau; staatlich geprüfte Landwirte,                                     |
| 1.8 Landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Dienst                                 | Staatlich geprüfte ländlich-hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen und Beraterinnen; Oekotrophologen, |
| 1.9 Dienst in der Sozialarbeit   | Sozialarbeiter.  |

**2. Laufbahnen im Landesdienst:**

- |  |  |
|--|--|
| 2.1 Bergtechnischer Dienst   | Ingenieure der Fachrichtungen Bergtechnik, Elektrotechnik, Maschinenbau, Verfahrenstechnik,                                      |
| 2.2 Bergvermessungstechnischer Dienst  | Ingenieure der Fachrichtung Bergvermessungstechnik,  |
| 2.3 Nachrichten- und signaltechnischer Dienst  | Ingenieure der Fachrichtung Elektrotechnik,  |
| 2.4 Technischer Dienst im Bereich der Polizei  | Ingenieure in ihren jeweiligen Fachrichtungen,   |
| 2.5 Technischer Dienst im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  | Ingenieure der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Chemie, Elektrotechnik, Maschinenbau, Physikalische Technik, Verfahrenstechnik, |
| 2.6 Technischer Dienst beim Geologischen Landesamt   | Ingenieure in ihren jeweiligen Fachrichtungen; staatlich geprüfte Landwirte,   |
| 2.7 Technischer Dienst in der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung  | Ingenieure der Fachrichtungen Chemie, Physikalische Technik,   |
| 2.8 Dienst als Wein- und Spirituosenkontrolleur  | Ingenieure der Fachrichtung Weinbau,   |
| 2.9 Sozialpädagogischer Dienst bei den Vollzugsanstalten   | Sozialpädagogen,   |
| 2.10 Bibliotheksdienst an Staatlichen Büchereistellen  | Dipl.-Bibliothekare,   |
| 2.11 Wirtschaftlicher Dienst in Bereichen mit ausschließlich fachspezifischen Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr | Betriebswirte.   |

**3. Laufbahnen im Dienst der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen:**

- |   |   |
|---|---|
| 3.1 Technischer Aufsichtsdienst bei Unfallversicherungs-trägern       | Ingenieure in ihren jeweiligen Fachrichtungen,  |
| 3.2 Technischer Dienst für Arbeitssicherheit der Land-schaftsverbände | Ingenieure in ihren jeweiligen Fachrichtungen,  |
| 3.3 Raumordnungsdienst  | Betriebswirte; Ingenieure der Fachrichtungen Architektur (Studienrichtung Städtebau und Landesplanung), Bauingenieurwesen,  |
| 3.4 Dienst in der Abfallwirtschaft                                    | Betriebswirte; Ingenieure der Fachrichtungen Architektur (Studienrichtung Architektur), Bauingenieurwesen, Chemie, Elektrotechnik, Landbau, Maschinenbau; staatlich geprüfte Landwirte, |
| 3.5 Bibliotheksdienst an öffentlichen Büchereien                      | Dipl.-Bibliothekare.  |

**Anlage 3**  
(zu § 42 Abs. 1)  
— höherer Dienst —

**Laufbahnen besonderer Fachrichtungen  
des höheren Dienstes**

**1. Gemeinsame Laufbahnen im Landesdienst und im  
Dienst der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen:**

- 1.1 Technischer Dienst bei den Materialprüfungsämtern
- 1.2 Gartenbaulicher Dienst
- 1.3 Geographischer Dienst
- 1.4 Ornithologischer Dienst
- 1.5 Ärztlicher Dienst
- 1.6 Zahnärztlicher Dienst
- 1.7 Tierärztlicher Dienst mit Ausnahme der Veterinäraufsicht
- 1.8 Dienst als Apotheker
- 1.9 Schulpsychologischer Dienst
- 1.10 Bibliotheksdienst mit Ausnahme der wissenschaftlichen Bibliotheken
- 1.11 Dienst in der Datenverarbeitung

**2. Laufbahnen im Landesdienst:**

- 2.1 Eichtechnischer Dienst
- 2.2 Technischer Aufsichtsdienst im Rahmen der Aufsicht für Straßenbahn- und O-Bus-Unternehmen
- 2.3 Luftaufsichtsdienst
- 2.4 Feuerschutztechnischer Dienst
- 2.5 Dienst bei der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz und im Strahlenschutz
- 2.6 Naturwissenschaftlicher und technischer Dienst auf den Gebieten des Immissions- und Strahlenschutzes im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- 2.7 Naturwissenschaftlicher und technischer Dienst — mit Ausnahme des straßenbautechnischen Dienstes — im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und beim Geologischen Landesamt
- 2.8 Naturwissenschaftlicher Dienst in der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung
- 2.9 Wissenschaftlicher Dienst am zoologischen Forschungsinstitut Alexander König
- 2.10 Fischereiverwaltungsdienst
- 2.11 Wissenschaftlicher Dienst beim Statistischen Landesamt
- 2.12 Wissenschaftlicher Dienst beim Landeskriminalamt
- 2.13 Psychologischer Dienst im Strafvollzug
- 2.14 Soziologischer Dienst im Strafvollzug
- 2.15 Wirtschaftswissenschaftlicher Dienst in Bereichen mit ausschließlich fachspezifischen Aufgaben im Finanzministerium, im Innenministerium und im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Berufe oder Berufsabschlußbezeichnungen**

Dipl.-Biologen; Dipl.-Chemiker; Dipl.-Ingenieure in ihren jeweiligen Fachrichtungen; Dipl.-Mineralogen; Dipl.-Physiker,  
Dipl.-Gärtner,  
Dipl.-Geographen,  
Dipl.-Biologen,  
Ärzte,  
Zahnärzte,  
Tierärzte,  
Apotheker,  
Dipl.-Psychologen,  
Bibliothekare,  
Dipl.-Ingenieure der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau; Dipl.-Mathematiker; Dipl.-Physiker.

Dipl.-Ingenieure der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau, Verfahrenstechnik; Dipl.-Physiker,

Dipl.-Ingenieure der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Maschinenbau,

Dipl.-Ingenieure der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Hochbau, Luftfahrttechnik; Dipl.-Wirtschaftsingenieure,

Dipl.-Chemiker; Dipl.-Ingenieure der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Hochbau, Hüttenkunde, Maschinenbau; Dipl.-Physiker,

Dipl.-Biologen; Dipl.-Chemiker; Dipl.-Forstwirte; Dipl.-Geophysiker; Dipl.-Ingenieure in ihren jeweiligen Fachrichtungen; Dipl.-Landwirte; Dipl.-Mathematiker; Dipl.-Meteorologen; Dipl.-Physiker,

Dipl.-Biologen; Dipl.-Chemiker; Dipl.-Geographen; Dipl.-Ingenieure der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Hüttenkunde, Maschinenbau; Dipl.-Mathematiker; Dipl.-Physiker,

Dipl.-Biologen; Dipl.-Chemiker; Dipl.-Geographen; Dipl.-Geologen; Dipl.-Geophysiker; Dipl.-Mathematiker; Dipl.-Physiker,

Dipl.-Biologen,

Dipl.-Biologen,  
Dipl.-Chemiker; Dipl.-Ingenieure der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Hochbau, Maschinenbau; Dipl.-Kaufleute; Dipl.-Landwirte; Dipl.-Mathematiker; Dipl.-Physiker; Dipl.-Soziologen; Dipl.-Volkswirte,

Ärzte; Dipl.-Biologen; Dipl.-Chemiker; Dipl.-Kaufleute; Dipl.-Physiker; Dipl.-Volkswirte,

Dipl.-Psychologen,

Dipl.-Soziologen,

Dipl.-Betriebswirte; Dipl.-Kaufleute; Dipl.-Volkswirte; Dipl.-Wirtschaftsingenieure,

**Laufbahnen besonderer Fachrichtungen  
des höheren Dienstes**

- 2.16 Strafrechtlicher Ermittlungsdienst in Wirtschaftsstrafsachen  
2.17 Stenographischer Dienst beim Landtag

**Berufe oder Berufsabschlußbezeichnungen**

- Dipl.-Betriebswirte; Dipl.-Kaufleute; Dipl.-Volkswirte,  
Dipl.-Volkswirte; sonstige geeignete Berufe mit Hochschulabschluß.

**3. Laufbahnen im Dienst der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen:**

- 3.1 Dienst als Biologe  
3.2 Dienst als Chemiker  
3.3 Geophysikalischer Dienst  
3.4 Geologischer Dienst  
3.5 Dienst als Mathematiker  
3.6 Dienst als Mineraloge  
3.7 Dienst als Physiker  
3.8 Dienst in der Abfallwirtschaft

- Dipl.-Biologen,  
Dipl.-Chemiker,  
Dipl.-Geophysiker,  
Dipl.-Geologen,  
Dipl.-Mathematiker,  
Dipl.-Mineralogen,  
Dipl.-Physiker,  
Dipl.-Betriebswirte; Dipl.-Biologen; Dipl.-Chemiker; Dipl.-Geologen; Dipl.-Ingenieure der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Hochbau, Maschinenbau; Dipl.-Kaufleute; Dipl.-Landwirte; Dipl.-Physiker,

- 3.9 Zoologischer Dienst  
3.10 Archäologischer Dienst  
3.11 Dienst als Konservator  
3.12 Dienst als Historiker  
3.13 Dienst als Kunsthistoriker  
3.14 Museumsdienst  
3.15 Dienst als Völkerkundler  
3.16 Dienst an Konservatorien und Musikschulen  
3.17 Dienst an Volkshochschulen

- Dipl.-Biologen; Tierärzte,  
Dipl.-Archäologen,  
Konservatoren; sonstige geeignete Berufe mit Hochschulabschluß,  
Historiker,  
Kunsthistoriker,  
Archäologen; Dipl.-Biologen; Dipl.-Geologen; Kunsthistoriker; sonstige geeignete Berufe mit Hochschulabschluß,  
Ethnologen,  
Musikwissenschaftler,  
Dipl.-Betriebswirte; Dipl.-Kaufleute; Philologen; Dipl.-Volkswirte; sonstige geeignete Berufe mit Hochschulabschluß,

- 3.18 Psychologischer Dienst  
3.19 Raumordnungsdienst  
3.20 Wirtschaftlicher Dienst — nur in kommunalen Eigenbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen —  
3.21 Wissenschaftlicher Dienst in der Statistik  
3.22 Dienst bei den Handwerkskammern  
3.23 Dienst bei den Industrie- und Handelskammern

- Dipl.-Psychologen,  
Dipl.-Betriebswirte; Dipl.-Forstwirte; Dipl.-Gärtner; Dipl.-Geographen; Dipl.-Hauswirte; Dipl.-Ingenieure der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Hochbau, Vermessungswesen; Dipl.-Kaufleute; Dipl.-Landwirte; Dipl.-Oekotrophologen; Dipl.-Volkswirte,  
Dipl.-Betriebswirte; Dipl.-Kaufleute; Dipl.-Volkswirte; Dipl.-Wirtschaftsingenieure,  
Dipl.-Betriebswirte; Dipl.-Geographen; Dipl.-Kaufleute; Dipl.-Volkswirte,  
Dipl.-Betriebswirte; Dipl.-Handelslehrer; Dipl.-Kaufleute; Dipl.-Volkswirte,  
Dipl.-Betriebswirte; Dipl.-Handelslehrer; Dipl.-Kaufleute; Dipl.-Volkswirte; Dipl.-Wirtschaftsingenieure.

— GV. NW. 1973 S. 30.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM**

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.